

Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern und Jugendlichen

Der Kreis Plön stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten alljährlich Haushaltsmittel als Zuwendungen an freie und öffentliche Träger zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit gemäß §§ 9, 11, 12, 13 und 14 Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe– zur Verfügung.

Zuwendungen an den Kreisjugendring Plön e.V. werden im gesonderten Vertrag geregelt. Außerhalb der vertraglichen Inhalte finden diese Richtlinien Anwendung.

Inhalt

1. Ziele der Förderung
2. Grundsätze der Förderung
3. Zuwendungen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationalen Begegnungen
4. Zuwendungen zur Stärkung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit
5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien
6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendgruppenleiter*innen)
7. Zuwendungen zum Erwerb der Juleica
8. Zuwendungen zu besonderen Projekten
9. Zuwendungen für die Errichtung und Sanierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen

1. Ziele der Förderung

Es sollen solche Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit unterstützt werden, die den in § 7 Jugendförderungsgesetz beschriebenen Zielen der Jugendarbeit entsprechen, insbesondere

- Eigenverantwortung
- Eigeninitiative
- Kreativität
- Kritikfähigkeit
- soziales Engagement
- Eigenständigkeit und Selbstständigkeit
- Bildung (außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer gesundheitlicher, kultureller, ökologischer und technischer Bildung)
- Vielfalt der Kinder- und Jugendarbeit
- Toleranzfähigkeit

Ziel der Förderung soll es sein, die Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände sowie die offene Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Plön unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenslagen und kulturellen Hintergründe von Mädchen und Jungen sowie der jungen Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen, umfassend und qualifiziert zu unterstützen. Vorhandene Angebote sollen durch die Förderung erweitert und verbessert sowie neue Angebote ermöglicht werden.

Kinder- und Jugendarbeit lebt vom ehrenamtlichen Engagement. Dieses wird nur durch Kontinuität gewährleistet. Aus- und Fortbildung, Beratung, Unterstützung und Betreuung der ehrenamtlich tätigen Personen wird besondere Bedeutung beigemessen.

2. Grundsätze der Förderung

- 2.1 Gefördert werden nur freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe nach §§ 74, 75 Sozialgesetzbuch VIII –Kinder- und Jugendhilfe–.
- 2.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2.3 Es werden nur fristgerecht vorgelegte Anträge berücksichtigt. Anträge, für die diese Richtlinie Vordrucke vorsieht, sollen auf diesen gestellt werden. Die Vordrucke werden im Download-Bereich des Amtes für Familie und Jugend auf der Internetseite www.kreis-ploen.de zur Verfügung gestellt.
- 2.4 Alle Zuwendungen sind zweckgebunden. Sie dürfen nur für den im Zuwendungsbescheid angegebenen Zweck verwendet werden. Nicht verbrauchte bzw. nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- 2.5 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist durch einen Verwendungsnachweis nachzuweisen. Bei Nichtvorlage oder verspäteter Vorlage können die bewilligten Mittel zurückgefordert werden.
- 2.6 Der Kreis behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher bzw. Belege des Antragstellers sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen, ob die Zuwendungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind.

3. Zuwendungen zur Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie internationalen Begegnungen

3.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Die Maßnahme umfasst mindestens 3 und höchstens 21 Verpflegungstage, wobei An- und Abreisetag als voller förderungsfähiger Tag gerechnet werden.
- b) Gefördert werden nur Teilnehmer*innen, die Ihren Wohnsitz im Kreis Plön haben.
- c) Im Regelfall nehmen mindestens sieben Teilnehmer*innen teil.
- d) Die Teilnehmer*innen (mit Ausnahme der Gruppenleiter*innen) sind nicht über 27 Jahre alt.
- e) Für jeweils 7 Kinder bzw. Jugendliche wird ein/e Gruppenleiter*in anerkannt.
- f) Die Veranstalter führen Teilnehmer*innenlisten, die im Inhalt mit den Vorgaben gem. des Vordruckes **-Anlage 1a-** übereinstimmen.

3.2 Antragsverfahren

- a) Anträge sind innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Amt für Familie und Jugend auf dem Vordruck **- Anlage 1 -** einzureichen. Die unterschriebene Teilnehmer*innenliste ist im Original als Verwendungsnachweis beizufügen. In begründeten Einzelfällen können auch Zuwendungen im Vorwege beantragt und bewilligt werden.
- b) Bei internationalen Begegnungen sind dem Antrag eine Maßnahmenbeschreibung und der Programmablauf, sowie in der Regel auch das Einladungsschreiben für einen geplanten Gegenbesuch beizufügen.

- c) Sportvereine reichen ihre Anträge dem Kreissportverband Plön e.V. ein, der aus seinen zweckgebundenen, vom Kreis Plön auf Antrag bereitgestellten Fahrtenpauschalmitteln die Zuwendung auszahlt.

3.3 Höhe der Zuwendung

- | | |
|--|--------|
| a) für In- und Auslandsfahrten je Tag und Teilnehmer*in | 2,50 € |
| b) für internationale Begegnungen, die im Ausland stattfinden, je Tag und Teilnehmer*in aus dem Kreis Plön | 4,00 € |
| c) für internationale Begegnungen, die im Inland stattfinden je Tag und ausländischem/r Besucher*in | 7,00 € |

4. Zuwendungen zur Stärkung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit

4.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Kreisverbände und Ortsjugendringe, die mindestens 3 Gruppen ihres Verbandes betreuen, erhalten eine Grundförderung.
- b) Kinder- und Jugendgruppen mit einer Mitgliedsstärke von mindestens 7 Personen erhalten eine jährliche Förderung je nach Mitgliedsstärke.
- c) Turn- und Sportvereine werden gesondert nach der Finanzordnung des Kreissportverbandes Plön e.V. gefördert.

4.2 Antragsverfahren

- a) Anträge sind bis zum 30.06. des Jahres beim Amt für Familie und Jugend auf dem Vordruck **- Anlage 2 -** einzureichen.
- b) Die Verwendung der erhaltenen Zuwendungen ist bei Einreichung der Bestandsmeldung im folgenden Jahr formlos nachzuweisen.

4.3 Höhe der Zuwendung

- | | |
|--|----------|
| a) Grundbetrag für die Kreisverbände und Ortsjugendringe | 255,00 € |
| b) Kinder- und Jugendgruppen mit 7 bis 25 Mitgliedern unter 21 Jahren | 100,00 € |
| c) Kinder- und Jugendgruppen mit 26 bis 50 Mitgliedern unter 21 Jahren | 125,00 € |
| d) Kinder- und Jugendgruppen mit mehr als 50 Mitgliedern unter 21 Jahren | 150,00 € |

5. Zuwendungen zur Anschaffung von Geräten und Materialien

5.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Einzelne Kinder- und Jugendgruppen können z.B. für die Anschaffung von Computeranlagen, Kameras, Zelten, Werkzeug, Bastelmaterialien, besondere Bekleidungen einen einmaligen Zuschuss erhalten.
- b) Anschaffungen von Dachverbänden werden nur gefördert, wenn die Anschaffung im Interesse gerade der Einzelgruppen liegt, wie z.B. Großzelte, Fahrzeuge.
- c) Die Eigenbeteiligung der Kinder- bzw. Jugendgruppe muss mindestens 20 % betragen.
- d) Mit der Kreiszuwendung muss die Finanzierung gesichert sein.

- e) Turn- und Sportvereine werden gesondert nach der Finanzordnung des Kreissportverbandes Plön e.V. gefördert.

5.2 Antragsverfahren

- a) Anträge können formlos und rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Anschaffung beim Amt für Familie und Jugend gestellt werden.
- b) Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung für die Anschaffung, ein Finanzierungsplan und ein Kostenvoranschlag beizufügen.

5.3 Höhe der Zuwendung

- a) Bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,-- Euro entscheidet die Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen; im Übrigen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

6. Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Mitarbeiter*innen in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit (Jugendgruppenleiter*innen)

6.1 Voraussetzung für die Förderung

- a) Die Kinder- bzw. Jugendgruppe muss mindestens 7 Mitglieder haben.
- b) Die Anzahl der bewilligten Aufwandsentschädigungen für Jugendgruppenleiter*innen mit gültigen Ausweisen (Juleica) richtet sich nach der Mitgliederstärke der Kinder- bzw. Jugendgruppe:
 - 7 bis 50 Mitglieder bis zu 7 Jugendgruppenleiter*innen
 - 51 bis 100 Mitglieder bis zu 12 Jugendgruppenleiter*innen
 - über 100 Mitglieder bis zu 17 Jugendgruppenleiter*innen
- c) Die Kinder-/Jugendgruppe bzw. der Träger muss dem Amt für Familie und Jugend eine mindestens ½-jährige zusammenhängende Tätigkeit der Jugendgruppenleiter*innen in einer Jugendorganisation, die regelmäßig, mindestens jedoch 14-täglich zusammenkommt, nachweisen.
- d) Bei einer Tätigkeit von weniger als einem Jahr verringert sich die Zuwendungshöhe monatlich um 1/12.
- e) Für Personen, die für ihre Aufwendungen von anderer Stelle aus Kreismitteln gefördert werden, entfällt eine Entschädigung nach diesen Richtlinien; dieses gilt insbesondere für lizenzierte Übungsleiter*innen, die in Sportvereinen tätig sind.
- f) Im Übrigen sind auch Sportvereine bzw. Jugendgruppenleiter*innen in Sportvereinen nach den o.a. Ziffern antragsberechtigt.

6.2 Antragsverfahren

- a) Der Zuwendungsantrag, der zugleich die Abrechnungsgrundlage darstellt, ist beim Amt für Familie und Jugend mit dem Vordruck - **Anlage 3** - zu stellen.
- b) Der Antrag ist bis zum 01.11. des Jahres zu stellen.
- c) Die Auszahlung erfolgt am Ende des Jahres an die Antragstellerin/den Antragsteller, diese/r leitet die Zuwendung nachweisbar an die jeweiligen Gruppenleiter*innen weiter.

6.3 Höhe der Zuwendung

- a) je Jugendgruppenleiter*in, die die o.g. Voraussetzung erfüllen 100,00 €

7. Zuwendungen zum Erwerb der Juleica

7.1 Voraussetzung für die Förderung

Die Voraussetzungen für die Ausgabe sowie die Anforderungen zum Erwerb der Juleica (Grundausbildung) müssen entsprechend der jeweils gültigen Rechtsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein erfüllt sein.

7.2 Antragsverfahren

- a) Anträge können nach der erfolgreichen Teilnahme an der Grundausbildung mit dem Vordruck **-Anlage 4-** gestellt werden
- b) Dem Antrag ist die Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme an der Juleica-Ausbildung so wie die Benennung der Gesamtkosten der Ausbildung beizulegen.

7.3 Höhe der Zuwendung

- a) Der Kreis beteiligt sich bis zu 1/3 an den Kosten zum Erwerb der Juleica (Grundausbildung).

8. Zuwendungen zu besonderen Projekten

- a) Für vornehmlich innovative Projekte werden für Initiativen, Kinder-, Jugendgruppen und Organisationen, die Träger der freien oder öffentlichen Kinder- und Jugendarbeit sind, sowie Träger, die durch diese Kinder- und Jugendförderungsrichtlinie nicht erfasst werden, Zuwendungen gewährt.
- b) Die formlosen Anträge an das Amt für Familie und Jugend bedürfen einer ausführlichen Projektkonzeption und eines detaillierten Kostenplanes.
- c) Bis zu einer Zuwendungshöhe von 2.500,-- Euro entscheidet die Verwaltung des Amtes für Familie und Jugend in jedem Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen; im Übrigen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

9. Zuwendungen für die Errichtung und Sanierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen

9.1 Voraussetzungen für die Förderung

- a) Zuwendungen können beantragt werden für die Errichtung und Sanierung von Kinder- und Jugendeinrichtungen (Jugendhäuser, Spielplätze, Jugenderholungsheime, Zeltlager usw.) sowie im Ausnahmefall für die Beschaffung von Großgeräten für den Kinder- und Jugendbereich, wenn sie von mehreren Gruppen, Vereinen oder Verbänden genutzt werden.
- b) Zur Sanierung gehört die Erweiterung und Modernisierung bestehender Kinder- und Jugendeinrichtungen, um bedarfsgerechte Voraussetzungen unter den heutigen wirtschaftlichen und funktionellen Gesichtspunkten zu schaffen. Zuwendungen für selbst verschuldete Sanierungsmaßnahmen sind ausgeschlossen. Für Maßnahmen, die Ersatzbeschaffungs- oder Reparaturcharakter haben, und für die laufende Unterhaltung werden keine Zuwendungen gewährt.

- c) Die Nachfinanzierung von geförderten Maßnahmen wird grundsätzlich ausgeschlossen.
- d) Mit dem Bau der geförderten Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid vorliegt und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- e) Die Verwaltung kann auf Antrag einem begründeten, vorzeitigen Baubeginn zustimmen. Die Zustimmung bezieht sich ausschließlich auf Kreiszuwendungen. Ansprüche gegen den Kreis können aus einer Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn nicht hergeleitet werden.
- f) Es muss sichergestellt sein, dass Jugendeinrichtungen auch vorrangig der Jugend zur Verfügung gestellt werden.
- g) Die Bewilligung von Kreiszuwendungen für Tropenholz erfolgt unter der Bedingung, dass für Baumaßnahmen, bei denen es bautechnisch erforderlich ist, nur Tropenholz mit dem FSC-Gütesiegel verwendet wird.
- h) PVC und Vinyl darf nur eingesetzt werden, wenn es frei von Blei und Cadmium ist. Zudem müssen diese Materialien recyclebar sein.
- i) Sofern eine Schankerlaubnis vorliegt, wird für den entsprechenden Bereich keine Kreiszuwendung gewährt. Wird eine Schankerlaubnis für die geförderten Räume erteilt, ist die Kreiszuwendung ganz oder anteilig zurückzuzahlen.

9.2 Antragsverfahren

- a) Anträge können formlos von Städten, Ämtern und Gemeinden sowie Verbänden und Trägern der Jugendhilfe gestellt werden.
- b) Die Anträge sind in 1-facher Ausfertigung beim Amt für Familie und Jugend einzureichen.
- c) Dem Antrag sind die gem. Vordruck **- Anlage 5 -** notwendigen Unterlagen beizufügen.
- d) Anträge müssen bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem Kreis Plön eingegangen sein, wenn sie für die Haushaltsberatungen des kommenden Jahres berücksichtigt werden sollen.
- e) Alle beabsichtigten Bauvorhaben, für die Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinien beim Kreis Plön beantragt werden, sind von den zuständigen Stellen des Kreises (Kreisbauamt, Umweltamt) insbesondere darauf zu überprüfen, ob sie den einschlägigen Vorschriften des Umweltschutzes und des Lärmschutzes entsprechen.
- f) Die Anträge für die Förderung durch den Bund oder das Land Schleswig-Holstein sind in 2-facher Ausfertigung gleichzeitig über den Kreis Plön einzureichen.

9.3 Höhe der Zuwendung

- a) Die Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 25% der zuwendungsfähigen Kosten. Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn sich die Gemeinde mit Komplementärmitteln in mindestens gleicher Höhe der Kreiszuwendung an der Förderung der Maßnahme beteiligt.

Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine Gemeinde aus haushaltstechnischen Gründen keine entsprechende Kofinanzierung leisten kann.

- b) Die zuwendungsfähigen Kosten werden durch den im Hause zuständigen Bauingenieur des Kreises im Rahmen einer fachtechnischen Prüfung ermittelt.
- c) Grundstückswerte sowie Einrichtungsgegenstände gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.
- d) Die Eigenleistung der Träger soll mindestens 25% der zuwendungsfähigen Kosten betragen und in angemessenem Verhältnis zur Gesamtfinanzierung stehen. Sachleistungen werden angemessen berücksichtigt.
- e) Die Zweckbindungsfrist bei bauwerksbezogenen Vorhaben beträgt 25 Jahre; im Übrigen 10 Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstands kürzer ist.

9.4 Auszahlung und Verwendungsnachweis

- a) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme unter Vorlage des Verwendungsnachweises - **Anlage 6** - und den dazugehörigen Unterlagen. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.
- b) Auf Antrag - **Anlage 7** - kann ein Abschlag gezahlt werden (maximal 50 % der bewilligten Zuwendung). Der Antrag auf eine Abschlagszahlung muss begründet sein. Ferner ist der Fortschritt der Maßnahme darzulegen. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Anerkennung des Verwendungsnachweises.
- c) Bei verringerten zuwendungsfähigen Gesamtkosten wird die Kreiszuwendung prozentual gekürzt.
- d) Nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides steht die Zuwendung maximal bis zum Ablauf des Folgejahres zur Verfügung.

9.5 Rückforderung von Zuwendungen

- a) Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Zuwendung können die bewilligten Beträge in voller Höhe oder teilweise zurückgefordert werden.
- b) Sollten die geförderten Maßnahmen vor Ablauf des im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes anderen Zwecken dienen, können die Mittel jahresanteilmäßig zurückgefordert werden.

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kreises Plön zur Förderung von Kindern und Jugendlichen vom 01.01.2019 außer Kraft.

Stephanie Ladwig
- Landrätin -